



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
Stadträtin Karin Rykart

Verfügung

vom 22. März 2023
Nummer 2555_300.150.450-1077086

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege (Anpassung der Einmündungen) folgende Verkehrsvorschriften:

2 *Es werden aufgehoben:*

Friedackerstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.1.1974: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der südlichen Einmündung der Friedacker- in die Schwamendingerstrasse.

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.3.1974: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der nördlichen Einmündung in die Schwamendingerstrasse.

3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten



2/2

Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 14.04.2023 zu laufen.

- 4 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»** am 12. April 2023 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. März 2023 / davscm

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1077086

Friedackerstrasse

Aufhebung Kein Vortritt

Begründung und Antrag

Die Bushaltestelle Friedackerstrasse in der Schwamendingerstrasse wird behindertengerecht umgebaut. Im Zuge dieser Arbeiten werden die nördlichen Einmündungen der Friedacker- in die Schwamendingerstrasse als Trottoirüberfahrt ausgestaltet und das bestehende «Kein Vortritt» aufgehoben. Bei der südlichen Einmündung der Friedacker- in die Schwamendingerstrasse besteht bereits eine Trottoirüberfahrt, das «Kein Vortritt» wurde jedoch nie aufgehoben. Dies wird mit der vorliegenden Verfügung nachgeholt.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Freitag, 14. April 2023**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

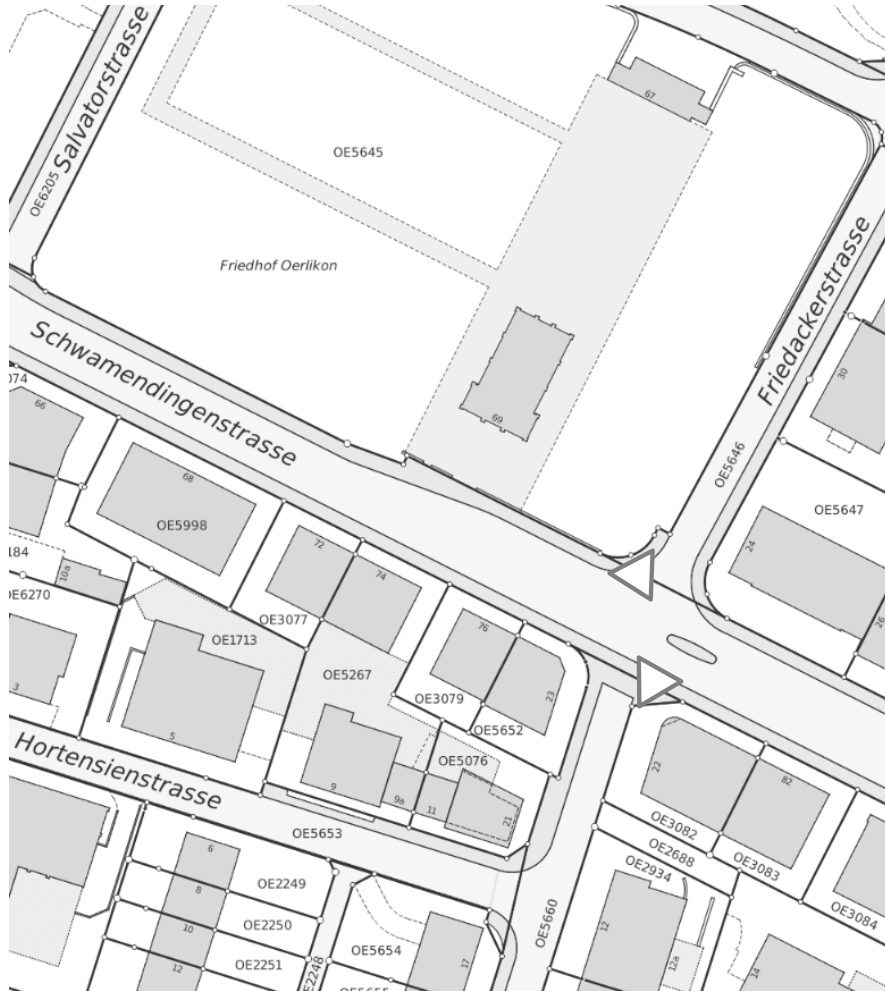
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWAFFO, KrC 11

Bestand



Geplanter Vollzug

